



Förderverein der Kinder- und  
Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

VR 110489 Amtsgericht Tostedt

Steuernummer 49/218/00757  
Finanzamt Wesermünde



Satzung vom 02. Dezember 2003  
in der Fassung vom 06. September 2021

# Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e. V.“, im folgenden Förderverein genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 110489 eingetragen.
2. Der Sitz des Fördervereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Vorsitzenden, derzeit Langen, und wurde mit der Gründungsversammlung am 02. Dezember 2003 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er kann Mitglied in weiteren artverwandten Vereinen sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Feuerschutzes, ausschließlich jedoch die Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landkreises Cuxhaven.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1. Die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Geltungsbereich. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung von Kreis-Zeltlager für die Kinder- und Jugendfeuerwehr einschließlich in- und ausländischer Gäste, sowie die Unterstützung der Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Jugendfeuerwehren,
  - 2.2. Die Vertretung der Interessen und Aufgaben der Jugendfeuerwehren nach außen.
  - 2.3. Mitteln für die Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Wirtschaftsbetriebe (z.B. Cafeteria bei Veranstaltungen).
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen (z.B. Fahrtkosten).

# Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds,
  - 1.2. durch freiwilligen Austritt,
  - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - 1.5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen sowohl aus öffentlichen als auch privaten Mitteln.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt, welche Anhang dieser Satzung ist. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

# Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

## **§ 6 Organe des Fördervereins**

1. Die Organe des Fördervereins sind:
  - 1.1. der Vorstand
  - 1.2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - 1.1. Vorsitzenden, der gleichzeitig Kreisjugendfeuerwehrwart kraft Amtes sein muss,
  - 1.2. Stellvertretenden Vorsitzenden, das gleichzeitig Mitglied des Kreisfeuerwehrkommandos des Landkreises Cuxhaven sein sollte,
  - 1.3. Schriftführer, der gleichzeitig Mitglied einer Feuerwehr sein sollte,
  - 1.4. Kassenführer, der gleichzeitig Mitglied einer Feuerwehr sein sollte.
  - 1.5. bis zu 2 Beisitzer, welche gleichzeitig Jugendfeuerwehrwarte oder deren Stellvertreter sein müssen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend

# Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - 2.2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - 2.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - 2.4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - 2.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ein elektronischer Versand der Einladung und Tagesordnung ist zulässig.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

## Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag schriftlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

# Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins das Vereinsvermögen den Kommunen, in denen Kinder- und Jugendfeuerwehren als Bestandteil der Feuerwehren vorhanden sind, zu.
  - 2.1. Und zwar quotiert nach der Anzahl der Kinder- und Jugendfeuerwehrmitglieder in der jeweiligen Gemeinde / Stadtfeuerwehr. Dabei gilt der Mitgliederstand per 31. Dezember des auf das der Auflösung vorangehenden Jahres.
  - 2.2. Diese haben es ausschließlich und zweckgebunden zu gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren zu verwenden.

## **§ 17 Unstimmigkeiten / Salvatorische Klausel**

1. Sollten Sachverhalte durch diese Satzung nicht geregelt oder unwirksam sein, werden diese durch den Vorstand – sofern rechtlich zulässig – bereinigt.

# Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Gründungsversammlung am 2. Dezember 2003 beschlossen und wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2004 geändert.

Diese Satzungsänderung auf der Mitgliederversammlung am 06. September 2021 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 07. September 2021 in Kraft.

Thomas von Holten  
KJFW + 1. Vorsitzender

Thomas Ringshauser  
ABM + stv. Vorsitzender

Mareike Brandt  
Kassenwartin

Klaus Böger  
Schriftführer



# Beitragsordnung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V.

Auf Grundlage der Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

## **Artikel 1**

### **Grundsatz**

Die Mitgliedsbeiträge werden nach dem Zwecke des Fördervereins verwendet.

## **Artikel 2**

### **Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge des Fördervereins der Kinder- und Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven e.V. belaufen sich auf folgende Mitgliedschaften:

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| 1. Natürliche Personen  | 20,00 EUR    |
| 2. Juristische Personen | 50,00 EUR    |
| 3. Ehrenmitglieder      | ohne Beitrag |

## **Artikel 3**

### **Fälligkeit des Beitrages**

Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres in bar an den von der Versammlung bestimmten Kassierer, oder per Überweisung zu zahlen oder wird nach dem Einverständnis des Mitglieds mittels SEPA-Basis-Lastschriftmandats von dessen Girokonto abgebucht.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 06. September 2021 mit Wirkung zum 07. September 2021 in Kraft.